

Bericht

des Sachverständigen
gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der
BWT Aktiengesellschaft
als Zielgesellschaft im freiwilligen öffentlichen
Angebot der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	2
2.	Beurteilung des Übernahmeangebotes	3
	2.1 Allgemeines	3
	2.2 Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes	7
	2.3 Erläuterungen zum Angebotspreis	12
	2.4 Börsennotierung	17
	2.5 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots	18
3.	Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	20
4.	Abschließende Beurteilung	23
Anlage 1:	Freiwilliges öffentliches Angebot gem. §§ 4 ff Übernahmegesetz	
Anlage 2:	Äußerung des Vorstands vom 1. Dezember 2016	
Anlage 3:	Äußerung des Aufsichtsrats vom 1. Dezember 2016	
Anlage 4:	Bestätigung der Haftpflichtversicherung	
Anlage 5:	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND UNABHÄNGIGKEIT

Wir wurden vom Vorstand der

BWT Aktiengesellschaft, Mondsee

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft", "Gesellschaft" oder "BWT AG" genannt), beauftragt, als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß die BWT AG während des gesamten Übernahmeverfahrens durch die FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH, Mondsee (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "FIBA GmbH" genannt), zu beraten. Unser Auftrag umfasst die Beurteilung des Angebots der Bieterin, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der BWT AG zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der BWT AG und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Wir weisen darauf hin, dass EY Jahres- und Konzernabschlussprüfer der Zielgesellschaft ist.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage 4).

Für die Durchführung des Auftrages kommen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe, zur Anwendung, die diesem Bericht als Anlage 5 beigelegt sind.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der FIBA GmbH an die Aktionäre der BWT AG (Anlage 1). Im Zuge unserer Tätigkeiten standen uns das Übernahmeangebot, Äußerungen des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie Datenquellen für die im Übernahmeangebot enthaltenen Daten zur Verfügung.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Übernahmeangebots,
- der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstellen, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Gegenstand unserer Prüfung war:

- Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG vom 23. November 2016 („Angebot“), veröffentlicht am 24. November 2016 (Anlage 1)
- Äußerungen des Vorstandes & Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Zur Prüfung des Angebots der Bieterin sowie den Äußerungen des Vorstands & Aufsichtsrats der Zielgesellschaft standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft
- Firmenbuchabfragen der Zielgesellschaft
- Abfragen bezüglich Kursentwicklungen der Zielgesellschaft in den letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate gerechnet zum 3. November 2016

2. BEURTEILUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTES

2.1 Allgemeines

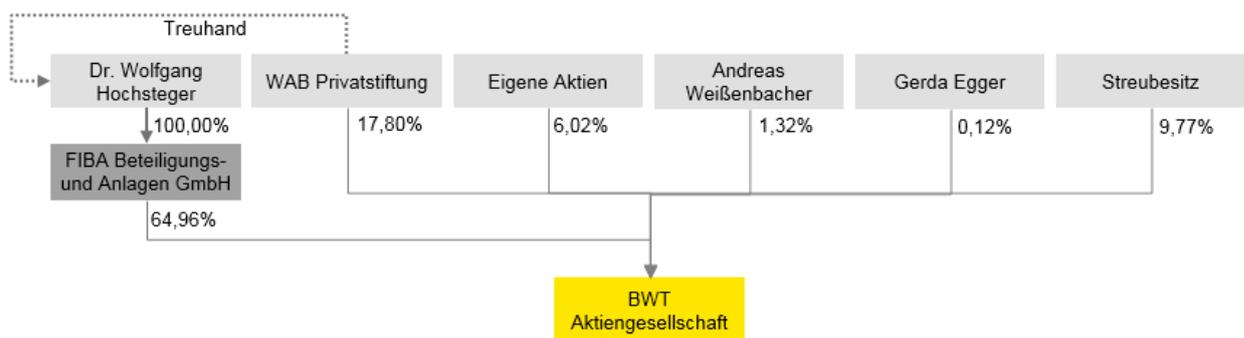
Die FIBA GmbH, eingetragen unter FN 236576 g, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mondsee mit der Geschäftsadresse Am See 28, Gemeinde Tiefgraben, 5310 Mondsee. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 7.000.000 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Die Bieterin hat zwei Geschäftsführer, Herrn Dr. Wolfgang Hochsteger und Herrn Mag. Andreas Weißenbacher. Gegenstand der Bieterin ist der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen, die Vermögensverwaltung, sowie der Handel mit Schwimmbad- und Wellnessprodukten sowie Waren aller Art.

Herr Dr. Wolfgang Hochsteger hält die Beteiligung an der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH treuhändig für die WAB Privatstiftung, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift Hintersee 44, A-5324 Hintersee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 166606 i, gemäß einem zwischen WAB Privatstiftung und Herrn Dr. Wolfgang Hochsteger geschlossenen Treuhandvertrag vom 24.04.2006.

Die WAB Privatstiftung ist eine von Herrn Andreas Weißenbacher, geboren am 11.12.1959, im Sinne des ÜbG kontrollierte Privatstiftung.

Die FIBA GmbH steht im unmittelbaren Eigentum von Herrn Dr. Wolfgang Hochsteger, welcher zu 100% Anteile der Bieterin innehat und zählt mit 64,96% Anteilen an der Zielgesellschaft als Mehrheitsaktionär.

Die nachstehende Grafik zeigt die Aktionärs- und Beteiligungsstruktur der Bieterin sowie die Stellung der Zielgesellschaft innerhalb der BWT-Gruppe:¹



Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen, dasselbe gilt, wenn mehrere Rechtsträger eine Absprache über die Ausübung ihrer Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates getroffen wurden.

Neben der Bieterin sind folgende gemeinsame vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG:

- FIBA Beteiligungs- und Anlagen GmbH (Bieterin)
- WAB Privatstiftung
- Herr Andreas Weißenbacher (Stifter der WAB Privatstiftung, Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft)
- Frau Gerda Egger (Vorstandsvorsitzende der WAB Privatstiftung, Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft)
- Herr Dr. Wolfgang Hochsteger (Geschäftsführender Alleingesellschafter der Bieterin, Vorstand der WAB Privatstiftung, Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher (Stellv. des Vorstands der WAB Privatstiftung, Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft)
- Herr Mag. Andreas Weißenbacher Geschäftsführer der Bieterin)
- Frau Dr. Claudia Fritscher-Notthaft (Vorstand der WAB Privatstiftung)

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG gilt auch die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin. Angaben über die Beteiligungsgesellschaften der Zielgesellschaft können im Sinne des § 7 Z 12 letzter Satz ÜbG entfallen.

Gemäß Angebotsunterlage bestehen keine Absprachen mit anderen Rechtsträgern, auf deren Grundlage die Bieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft ausübt.

¹ Quelle: Webseite der Zielgesellschaft, Firmenbuch & Angaben der Bieterin (Stand 3. November 2016)

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	Position bei Bieterin / gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
Dr. Wolfgang Hochsteger	Bieterin - geschäftsführender Alleingesellschafter WAB Privatstiftung - Vorstand	Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Andreas Weißenbacher	WAB Privatstiftung - Stifter	Vorstandsvorsitzender
Gerda Egger	WAB Privatstiftung - Vorstandsvorsitzende	Mitglied des Aufsichtsrats
Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher	WAB Privatstiftung - Stellv. des Vorstands	Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Claudia Fritscher-Notthafft	WAB Privatstiftung - Vorstand	keine
Mag. Andreas Weißenbacher	Bieterin - Geschäftsführer	keine

Die Zielgesellschaft ist eine im Firmenbuch (FN 96162s) eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Das Grundkapital der BWT AG beträgt EUR 17.833.500 und ist eingeteilt in 17.833.500 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Aktien. Die Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment „standard market auction“ zugelassen.

Per 3. November 2016 verfügt die Bieterin über 11.585.292 Aktien (rund 64,96% des Grundkapitals) der Zielgesellschaft.

Aktionär	Anzahl der Aktien ²	Anteil am Grundkapital in % (gerundet) ³
Bieterin	11.585.292	64,96%
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80%
Dr. Wolfgang Hochsteger	0	0
Mag. Andreas Weißenbacher	0	0
Gerda Egger	21.560	0,12%
Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher	0	0
Dr. Claudia Fritscher-Notthaft	0	0
Andreas Weißenbacher	236.199	1,32%
Zwischensumme I	15.081.051	84,21%
Eigene Aktien der Zielgesellschaft	1.073.418	6,02%
Zwischensumme II	16.091.469	90,23%
Streubesitz	1.742.031	9,77%
Summe	17.833.500	100%

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (ohne die Zielgesellschaft) verfügen per 3. November 2016 über 15.081.051 Aktien (rund 84,21%) an der Zielgesellschaft.

Unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.073.418 eigenen Aktien gemäß § 22 (6) ÜbG kontrollieren die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger rund 89,61% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entfallenden Stimmrechte.

Inklusive den eigenen Aktien der Zielgesellschaft von 1.073.418 (rund 6,02%) Stück verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 3. November 2016 über insgesamt 16.091.469 (rund 90,23%) Aktien am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft. Die restlichen rund 9,77% des Grundkapitals befinden sich im Streubesitz.

Die Bieterin hat der Zielgesellschaft am 3. November 2016 mitgeteilt, ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß § 4 ff ÜbG an die Aktionäre der BWT AG abzugeben.

Der Inhalt des freiwilligen Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment „standard market auction“ zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, zu einem Angebotspreis von EUR 23,00 cum Dividende.

² Quelle: Webseite der Zielgesellschaft, Firmenbuch & Angaben der Bieterin (Stand 3. November 2016)

³ Die Anteile am Grundkapital in % wurden jeweils durch Division der „Anzahl der Aktien“ in den entsprechenden Zeilen angeführten Beträge mit der Gesamtanzahl der Aktien der Zielgesellschaft ermittelt und kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin betrifft das Angebot daher effektiv 1.742.031 Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 9,77% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).

Derzeit ist ein Anfechtungsverfahren betreffend die Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft beim Obersten Gerichtshof anhängig. Sollte der Oberste Gerichtshof der Anfechtungsklage nicht stattgeben, so erhalten die Aktionäre der Zielgesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft BWT Holding AG. Das Angebot erstreckt sich unter denselben Bedingungen ausdrücklich auch auf Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die den Aktionären der Zielgesellschaft im Zuge der Verschmelzung gewährt werden.

2.2 Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebotes gemäß § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot dem gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) entspricht.

§ 7 Z 1 ÜbG:	Der Inhalt des freiwilligen Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment „standard market auction“ zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, zu einem Angebotspreis von EUR 23,00 cum Dividende (inklusive der eigenen Aktien der Zielgesellschaft). Das Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 1.742.031 Aktien der Zielgesellschaft.
§ 7 Z 2 ÜbG:	Die vorgeschriebenen Angaben zur Bieterin (Rechtsform, Firma und Sitz) sind im Angebot unter Punkt 2.1 angegeben. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an der Bieterin im Sinne §§ 91f BörseG sind unter Punkt 2.1ff dargestellt.
§ 7 Z 3 ÜbG:	Gegenstand des Angebots sind die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen auf Inhaber lautenden Stückaktien (unter Punkt 3.1 des Angebots erläutert). Das Angebot erstreckt sich unter denselben Bedingungen ausdrücklich auch auf Aktien der BWT Holding AG als übernehmende Gesellschaft in der beim Obersten Gerichtshof derzeit anhängigen Verschmelzung, sollte der Oberste Gerichtshof der Anfechtungsklage nicht stattgeben und daraufhin die Verschmelzung der Gesellschaft als übertragende Gesellschaft auf die BWT Holding AG als übernehmende Gesellschaft ins Firmenbuch eingetragen werden.

<p>§ 7 Z 4 ÜbG:</p>	<p>Gemäß Punkt 3.2 des Angebots bietet die Bieterin den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien einen Preis von EUR 23,00 cum Dividende pro Aktie an („cum Dividende“ bedeutet, dass eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2016 bereits der Bieterin zusteht.).</p> <p>Des Weiteren übernimmt die Bieterin gemäß Punkt 5.8 des Angebots sämtliche im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren. Die Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc.) eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot.</p> <p>Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.</p> <p>Die Bieterin hat zum Zweck der Preisbestimmung keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft vorgenommen, sie orientiert sich am Börsenkurs.</p> <p>Dazu wurden in der Angebotsunterlagen in den Punkten 3.3.2 - 3.3.5 Analysen des Angebotspreises in Relation zu historischen Kursen, durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere, Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft und aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen der Zielgesellschaft dargestellt</p> <p>Weitere gesetzliche Angaben zur Annahme & Abwicklung sind im Angebot unter Punkt 5 der Angebotsunterlage angegeben.</p>
<p>§ 7 Z 5 ÜbG:</p>	<p>Der Inhalt des freiwilligen Angebots bezieht sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment „standard market auction“ zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden.</p> <p>Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin betrifft das Angebot daher effektiv 1.742.031 Aktien der Zielgesellschaft; das entspricht einem Anteil von rund 9,77% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft („Kaufgegenständliche Aktien“).</p>
<p>§ 7 Z 6 ÜbG:</p>	<p>Die Angaben über die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über welche die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, sind in Punkt 2.3 des Angebots dargestellt.</p> <p>Die Bieterin verfügt über 64,96% Anteile am Grundkapital der Zielgesellschaft. (Dies entspricht 11.585.292 Aktien der Zielgesellschaft.)</p> <p>Unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.073.418 eigenen Aktien kontrollieren die Bieter und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger rund 89,61% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entfallenden Stimmrechte.</p>

§ 7 Z 7 ÜbG:	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen (Punkt 4 des Angebots).
§ 7 Z 8 ÜbG:	<p>Die künftige Geschäftspolitik der Bieterin insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf die Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management, werden in der Angebotsunterlage unter Punkt 6 erläutert.</p> <p>Vorbehaltlich aktuell nicht vorhersehbarer volks- und betriebswirtschaftlicher Einflüsse, Veränderungen der Marktgegebenheiten bzw. des Marktumfeldes, technologischer Neuerungen sowie sonstiger von der Zielgesellschaft nicht (unmittelbar) beeinflussbarer Faktoren, die sich auf die aktuelle Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie auswirken können, beabsichtigt die Bieterin, den von der Zielgesellschaft eingeschlagenen Weg und dessen Fortentwicklung weiter zu unterstützen.</p> <p>Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen derzeit über rund 89,61% Anteile stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entfallenden Stimmrechte und beabsichtigen mit dem geplanten Angebot eine Aufstockung ihrer Anteile an der Zielgesellschaft auf 90% und mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft (und zwar unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Zielgesellschaft im Sinne des GesAusG). In Punkt 6.1 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin klar, dass aufgrund eines Beteiligungsmaßes von über 90%, nach österreichischem Recht, die Möglichkeit bestünde, durch einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des GesAusG einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen. Diesbezüglich wurde seitens der Bieterin noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Ein solcher Squeeze-Out könnte bei Erreichen der genannten Anteilsschwelle auch unmittelbar im Anschluss an dieses Angebot initiiert werden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wäre auch möglich, dass die Bieterin keinen Squeeze-Out beantragt.</p> <p>Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass im Falle der Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) die Barabfindung auch (deutlich) unter dem Angebotspreis liegen kann, dies allerdings nur, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre später als drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist fasst.</p> <p>Die Bieterin weist zudem auf ein laufendes Verfahren zum Delisting der Aktien der BWT AG sowie auf die Möglichkeit eines möglichen zukünftigen Delistings nach dem freiwilligen Übernahmeangebot hin. (Punkt 3.1 bzw. 6.1 der Angebotsunterlage)</p>

§ 7 Z 9 ÜbG:	<p>Die Frist für die Annahme des Angebots ist in Punkt 5.1 des Angebots geregelt. Sie umfasst einen Zeitraum von 2 Wochen. (24. November 2016 bis einschließlich 9. Dezember 2016 - 17:00 Uhr, Ortszeit Wien)</p> <p>Die Bieterin erklärt darüber hinaus, dass die Annahmefrist keinesfalls verlängert wird. Im Falle eines konkurrierenden Angebots, verlängert sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG die Annahmefrist des ursprünglichen Angebots automatisch bis zum Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.</p> <p>Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 3 Z 2 ÜbG um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, wenn die Bieterin (zusammen mit den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) nach dem Ende der Annahmefrist mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält.</p> <p>Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (Annahmeerklärung) zu erklären. Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 3. Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, welche die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.</p> <p>Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von angebotsgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens am 10. Börsetag nach dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt. Das Settlement erfolgt daher spätestens am 23. Dezember 2016, soweit sich die Annahmefrist bei Vorliegen eines konkurrierenden Angebots nicht verlängert.</p> <p>Das Angebot unterliegt keiner aufschiebenden Bedingung.</p>
§ 7 Z 10 ÜbG:	<p>Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot um ein reines Barangebot handelt, unterbleibt im Angebot eine Angabe über andere angebotene Wertpapiere im Sinne des Börsegesetzes (BörseG) oder Kapitalmarktgesetzes (KMG).</p>

<p>§ 7 Z 11 ÜbG:</p>	<p>Die Bedingungen und Angaben über die Finanzierung des Angebots werden unter Punkt 7.1 des Angebots dargestellt.</p> <p>Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 23,00 (cum Dividende) je Aktie ergibt sich für die Bieterin unter der Berücksichtigung der angebotsgegenständlichen Aktien und unter der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von rund EUR 40 Mio.</p> <p>Die Bieterin verfügt laut Angebotsunterlage über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots in Form von liquiden Mitteln und vor allem offenen (und zweckgebunden) Kreditlinien und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.</p>
<p>§ 7 Z 12 ÜbG:</p>	<p>Die Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit der Bieterin vorgehen, sind unter Punkt 2.2 des Angebots dargestellt.</p>
<p>§ 7 Z 13 ÜbG:</p>	<p>Es liegen keine Rechte aufgrund der Durchbrechung von Beschränkungen gemäß § 27a vor.</p>
<p>§ 7 Z 14 ÜbG:</p>	<p>Die Angaben über das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht und sind im Punkt 7.3 des Angebots erläutert. (Gerichtsstand Wien)</p>
<p>§ 8 ÜbG:</p>	<p>Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Zudem weist die Bieterin in Punkt 5.10 darauf hin, dass ein Rücktrittsrecht im Falle eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit besteht. Gemäß § 17 ÜbG sind die BWT AG Aktionäre berechtigt, im Falle eines konkurrierenden Angebots während der Laufzeit, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber der jeweiligen Depotbank oder der Annahme- und Zahlstelle erfolgen.</p>
<p>§ 15 ÜbG:</p>	<p>Eine nachträgliche Verbesserung des Angebots ist gemäß Punkt 3.4 des Angebots grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung aber zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.</p>
<p>§ 16 Abs 7 ÜbG:</p>	<p>Die Regelungen über gesetzliche Nachzahlungspflichten und Gleichbehandlungen sind unter Punkt 3.5 des Angebots erläutert.</p>
<p>§ 19 Abs 1 & 3 ÜbG:</p>	<p>Die Frist zur Annahme des freiwilligen Übernahmeangebots ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 5.1 dargestellt. (siehe auch § 7 Z 9 ÜbG)</p>
<p>§ 20 ÜbG:</p>	<p>Da es sich nicht um ein Teilangebot handelt, kann die Angabe von Zuteilungsregelungen im Angebot zulässigerweise unterbleiben.</p>

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die geforderten Angaben gemäß den obigen Bestimmungen des ÜbG vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft sind uns keine Umstände bekannt geworden, wodurch das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

2.3 Erläuterungen zum Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, diese zu einem Preis von EUR 23,00 cum Dividende je Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben (der „Angebotspreis“). „Cum Dividende“ bedeutet, dass eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2016 bereits der Bieterin zusteht.

Sollte die Auszahlung der Dividende nach dem Dividendennachweistichtag, die allenfalls bei der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen wird, stattfinden, wird die beschlossene Dividende von der Zielgesellschaft am Dividendenzahltag an die am Dividendennachweistichtag registrierten Aktionäre bezahlt und der Angebotspreis vermindert sich je Angebotsaktie um die pro Aktie beschlossene Dividende.

Vergleichsgrößen des § 26 Abs 1 ÜbG

Das gegenständliche Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Der gebotene Preis liegt daher im Ermessen der Bieterin und unterliegt nicht den Preisuntergrenzen für ein Pflichtangebot oder ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Als Vergleichsgrößen können die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG dennoch herangezogen werden. Der Preis des Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung muss zwei Anforderungen erfüllen:

- § 26 Abs 1 ÜbG (erster Satz): Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Seit dem Tag der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (3. November 2016) haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß Angebotsunterlagen keine Aktien (mit einem Kaufpreis über EUR 23,00 cum Dividende je Aktien) der Zielgesellschaft erworben. Als Sachverständige der BWT AG hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen.

Gemäß Directors Dealings Meldungen haben die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger seit dem 4. November 2015 folgende Vorerwerbe (BWT AG - Aktien) zu nachstehenden Preisen erworben:⁴

Datum	Erwerber	Anzahl der erworbenen BWT AG Aktien in EUR	Preis je Aktie in EUR
11.12.2015	FIBA GmbH	271.986	17,85
26.01.2016	FIBA GmbH	66.387	19,50
26.01.2016	FIBA GmbH	20.000	19,50
26.01.2016	FIBA GmbH	410.206	19,50
14.06.2016	FIBA GmbH	22.032	19,27

- § 26 Abs 1 ÜbG (letzter Satz): Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Die Absicht, ein Angebot abzugeben, wurde von FIBA GmbH mitgeteilt und von der BWT AG am 4. November 2016 veröffentlicht. Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (3. November 2016), das ist der Zeitraum vom 4. Mai 2016 bis zum 3. November 2016, beträgt EUR 21,46 je Aktie.

Der Angebotspreis liegt somit um EUR 1,54 über dem volumengewichteten 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft zum Stichtag 3. November 2016; dies entspricht einem Aufschlag von rund 7,18%.

⁴Quelle: FMA - Österreichische Finanzmarktaufsicht: Directors Dealings (Stand 3. November 2016)

Durchschnittliche Börsenkurse der Aktien-Durchschnittskurse

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse der letzten ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (3. November 2016) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:⁵

	1 Monat ⁶	3 Monate ⁷	6 Monate ⁸	12 Monate ⁹	24 Monate ¹⁰
Durchschnittskurs in EUR ¹¹ (Wiener Börse)	22,85	22,31	21,46	20,01	19,54
Prämie/Abschlag in %	0,66	3,09	7,18	14,94	17,71
Prämie/Abschlag in EUR	0,15	0,69	1,54	2,99	3,46

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 11. Mai 1992 statt. Die Aktien der BWT AG notieren im Amtlichen Handel im Segment „standard markt auction“ der Wiener Börse (ISIN AT0000737705). Die Bekanntmachung der Angebotsabsicht erfolgte am 4. November 2016. Vor diesem Stichtag wurden Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse zuletzt am 3. November 2016 gehandelt.

Am 3. November 2016 schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 23,40. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 0,40 unter dem Schlusskurs der Aktie am 3. November 2016 (letzter Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht); dies entspricht einem Abschlag von rund 1,71%.

Höchst- und Tiefst- Börsenkurse der Beteiligungspapiere

Die Höchst- und Tiefst-Börsenkurse der letzten ein (1), drei (3), sechs (6), zwölf (12) und vierundzwanzig (24) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (3. November 2016) in EUR sowie der Prozent, um den der Angebotspreis diese Werte über- oder unterschreitet, betragen:¹²

⁵ Quelle: S&P Capital IQ; Thomson Reuters

⁶ Zeitraum vom 4. Oktober 2016 bis zum 3. November 2016

⁷ Zeitraum vom 4. August 2016 bis zum 3. November 2016

⁸ Zeitraum vom 4. Mai 2016 bis zum 3. November 2016

⁹ Zeitraum vom 4. November 2015 bis zum 3. November 2016

¹⁰ Zeitraum vom 4. November 2014 bis zum 3. November 2016

¹¹ Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse

¹² Quelle: S&P Capital IQ, Thomson Reuters

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Höchstkurse in EUR	23,40	23,40	23,40	23,40	23,40
Prämie/Abschlag in %	-1,71	-1,71	-1,71	-1,71	-1,71
Tiefstkurse in EUR	22,--	20,56	19,--	17,78	17,01
Prämie/Abschlag in %	4,55	11,87	21,05	29,36	35,21

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Höchstkurs der Aktie von insgesamt 184 Handelstagen an 7 Handelstagen (14.10.2016, 21.10.2016, 24.10.2016, 27.10.2016, 28.10.2016, 31.10.2016 und 3.11.2016) über dem Angebotspreis von EUR 23,00.

Der Angebotspreis liegt um EUR 0,40 bzw. 1,70 % unter dem Schlusskurs der Aktien (EUR 23,40) der Zielgesellschaft vom 3. November 2016 (letzter Tag vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht).

Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Schlusskurs der BWT AG Aktien über den Angebotspreis von EUR 23,00 gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktien höher einschätzen, als den Angebotspreis.

Buchwert der Beteiligungspapiere

	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Buchwert je Aktie ¹³	10,79	10,28	9,58	9,68
Prämie/Abschlag in %	113,16	123,74	140,08	137,60
Buchwert je Aktie (abzüglich eigene Aktien) ¹⁴	11,49	10,93	10,20	10,30
Prämie/Abschlag in %	100,17	110,43	125,49	123,30

Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 30. Juni 2016 inklusive eigener Aktien der Zielgesellschaft rund EUR 10,79; dies entspricht einer Prämie von EUR 12,21 (113,16%) zum Angebotspreis. Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2015 inklusiv eigener Aktien der Zielgesellschaft rund EUR 10,28; dies entspricht einer Prämie von EUR 12,72 (123,74%) zum Angebotspreis.

¹³ Der Buchwert je Aktie errechnet sich durch die Division des konsolidierten Eigenkapitals (inklusive Anteile ohne beherrschenden Einfluss) gemäß IFRS-Konzernabschlüsse zum Stichtag 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013 durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft (einschließlich der eigenen Aktien).

¹⁴ Siehe Fußnote 13, nur abzüglich der eigenen Aktien.

Angemessenheit des Angebotspreises

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. In der Angebotsunterlage sind zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen

- Schlusskurs vom 3. November 2016
- des nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurses für die letzten 3, 6 und 12 und Monate
- des Buchwerts je Aktie
- wesentliche Finanzkennzahlen der letzten drei Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft

dargestellt.

Die Ergebnisse dieser Analysen können dem Angebot (Anlage 1) im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

Der Barangebotspreis würde die Voraussetzungen zum Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktie liegt um EUR 1,54 (7,18%) über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Kalendermonate (Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG) sowie laut Angebotsunterlage über den dargestellten Vorerwerben der letzten 12 Monate.

Der Barangebotspreis von EUR 23,00 cum Dividende liegt EUR 12,21 (113,16%) über dem Buchwert je Aktie (exklusive eigener Aktien der Zielgesellschaft) zum Stichtag 30. Juni 2016 und EUR 12,72 (123,74%) über dem Buchwert je Aktie (inklusive eigener Aktien der Zielgesellschaft) zum Stichtag 31. Dezember 2015.

Der Barangebotspreis von EUR 23,00 cum Dividende liegt allerdings unter dem in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung erreichten Höchstkurs (vom 3. November 2016) von EUR 23,40 und weist diesem gegenüber einen Abschlag von rund 1,71% auf.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Kurs der Aktie an 7 von insgesamt 184 Handelstagen, an denen die Aktien der BWT AG an der Wiener Börse gehandelt wurden, über dem Angebotspreis von EUR 23,00 (cum Dividende).

Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Kurs der BWT AG Aktien über den Angebotspreis von EUR 23,00 gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktien höher einschätzen, als den Angebotspreis.

Die Bieterin bestätigt unter Abschnitt 3.5 der Angebotsunterlage (Anlage 1), dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, dies das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

2.4 Börsennotierung

Abhängig vom Ergebnis des Angebots und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bieterin die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG) oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Derzeit ist ein Anfechtungsverfahren betreffend die Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft beim Obersten Gerichtshof anhängig.

Ein Ausscheiden aus dem Amtlichen Handel oder die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

Squeeze-out

Die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen derzeit über rund 89,61% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft und beabsichtigen mit dem geplanten Angebot eine Aufstockung ihrer Anteils an der Zielgesellschaft auf 90% und mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft (unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Zielgesellschaft im Sinne des GesAusG).

Bei Einreichung von 65.365 Stück Aktien der BWT AG (bezogen auf die angebotsgegenständlichen 1.742.031 Aktien) im Rahmen des freiwilligen Angebots wäre die Schwelle von 90% in Bezug auf die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erreicht.

Sollte die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ein solches Beteiligungsmaß erlangen, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, durch einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des GesAusG einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen.

Diesbezüglich wurde laut Angebotsunterlage seitens der Bieterin noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Ein solcher Squeeze-Out könnte bei Erreichen der genannten Anteilsschwelle auch unmittelbar im Anschluss an dieses Angebot initiiert werden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wäre laut Angebotsunterlage auch möglich, dass die Bieterin keinen Squeeze-Out beantragt.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass im Falle der Durchführung eines Squeeze-Out die Barabfindung auch (deutlich) unter dem Angebotspreis liegen kann.

Delisting durch die Bieterin

Laut Angebotsunterlage ist derzeit ein Anfechtungsverfahren betreffend die Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft beim Obersten Gerichtshof anhängig. Sollte der Oberste Gerichtshof der Anfechtungsklage nicht stattgeben und damit die Verschmelzung als zulässig erachten und daraufhin die Verschmelzung in das Firmenbuch eingetragen werden, so erhalten die Aktionäre der Zielgesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft BWT Holding AG. Dies führt zu einem Delisting der BWT AG Aktien an der Wiener Börse.

Die Beendigung der Börsennotierung würde dazu führen, dass die Aktionäre ihre Aktien nicht mehr an der Wiener Börse veräußern können und somit eine stark eingeschränkte Liquidität ihrer Aktien gegeben ist. Dies schränkt in der Folge auch eine marktmäßige Preisbildung entsprechend ein.

In Ergänzung weist die Bieterin in der Angebotsunterlage ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung des Börsenhandels in Aktien der Zielgesellschaft nach erfolgreicher Durchführung des Übernahmeverfahrens und Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) hin.

Gesetzliches Delisting

Ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse wäre auch dann vorgeschrieben, wenn der gesetzliche Mindeststreubesitz von 10.000 Aktien (gemäß § 66a Abs 1 Z 7 BörseG) an BWT AG (das entspricht rund 0,056% des Grundkapitals der BWT AG) unterschritten wird. Sollten im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Angebotes weniger als der gesetzlich vorgeschriebene Mindeststreubesitz von 10.000 Aktien gemäß BörseG im Streubesitz verbleiben, können die erforderlichen Mindestkriterien für die Notierung im Marktsegment „standard market auction“ der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein.

Die gebotene Mindeststreuung besteht nicht mehr, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots über mehr als 17.823.500 Aktien und somit über rund 99,94% des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügt.

2.5 Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der BWT AG können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG).

Der Angebotspreis von EUR 23,00 cum Dividende unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu den Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG, würde diese aber erfüllen.

- Der Angebotspreis liegt über dem nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 21,46.
- Er unterschreitet nicht den von der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots bezahlten Vorerwerbspreisen.

Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 30. Juni 2016 inklusiv eigener Aktien der Zielgesellschaft rund EUR 10,79; dies entspricht einer Prämie von EUR 12,21 (113,16%) zum Angebotspreis. Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2015 inklusiv eigener Aktien der Zielgesellschaft rund EUR 10,28; dies entspricht einer Prämie von EUR 12,72 (123,74%) zum Angebotspreis.

Andererseits liegt der angebotene Kaufpreis unter dem Schlusskurs der Aktie von EUR 23,40 am 3. November 2016 (letzter Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht) bzw. unter dem Höchstkurs der vergangenen 12 Monate der BWT AG - Aktie von ebenfalls EUR 23,40.

In den vergangenen zwölf Kalendermonaten vor Angebotslegung lag der Höchstkurs der Aktie von insgesamt 184 Handelstagen an 7 Handelstagen (14.10.2016, 21.10.2016, 24.10.2016, 27.10.2016, 28.10.2016, 31.10.2016 und 3.11.2016) über dem Angebotspreis von EUR 23,00.

Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Kurs der BWT AG Aktien über den Angebotspreis von EUR 23,00 gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktien höher einschätzen, als den Angebotspreis.

Zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben weder die Bieterin noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen.

Bezogen auf die Stimmrechte verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger bereits über 89,61% stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entfallenden Stimmrechte. Gemäß Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin mit dem Angebot eine Aufstockung ihres Anteils an der BWT AG auf 90% oder mehr der Zielgesellschaft. Sollte diese ein solches Beteiligungsmaß erlangen, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, durch einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des GesAusG einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen. Mit Annahme des Angebots würde der Aktionär auf die Barabfindung im möglichen Squeeze-Out verzichten.

Derzeit ist auch ein Anfechtungsverfahren betreffend die Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft mit einer nicht börsennotierten Gesellschaft beim Obersten Gerichtshof anhängig (Delisting). Im Falle des Delistings ist von einer stark eingeschränkten Liquidität bzw. Veräußerbarkeit der Aktien und eine eingeschränkte marktmäßige Preisbildung auszugehen.

3. BEURTEILUNG DER ÄUSSERUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand hat zum freiwilligen öffentlichen Angebot der FIBA GmbH am 1. Dezember 2016 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 1. Dezember 2016 vollinhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage 2 und 3 beigelegt. In der Äußerung wird zu der laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten derzeit bei 84,21% Anteile am Grundkapital bzw. 89,61% stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entfallenden Stimmrechte und verfügen somit bereits über die Kontrolle an der BWT AG. Dementsprechend erwartet der Vorstand keine Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft sowie keine Verschlechterung der Situation für die Gläubiger. Die Durchführung des Angebots hat nach Einschätzung des Vorstandes der Gesellschaft auch keine Auswirkungen auf das öffentliche Interesse.

Der Vorstand weist auf das Ziel der Bieterin auf eine Aufstockung auf 90% oder mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft (Squeeze-Out Schwelle) und somit auf die Möglichkeiten der Beendigungen der Börsennotierung in Form des Squeeze-Outs bzw. darüber hinaus eines Delistings (siehe Punkt 4.1 bzw. 6 der Stellungnahme des Vorstands) hin.

Aus Sicht des Vorstandes wäre die von der Bieterin als Möglichkeit dargestellte Beendigung der Börsennotierung grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt die Fortentwicklung der bisher bereits verfolgten Strategie der Zielgesellschaft dar. Nach Überzeugung des Vorstandes gehen von der Börsennotierung für die Zielgesellschaft keine nennenswerten Vorteile mehr aus.

Vorstand und Aufsichtsrat der BWT AG haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz ÜbG stellt der Vorstand nachstehende Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots sprechen:

Argumente für die Annahme des Angebots

- Der Angebotspreis liegt deutlich über dem Buchwert je Aktie
- Es wird ein Sinken der Liquidität der Aktie bedingt durch die weitere Reduktion des Streubesitzes erwartet. Sollte es wie im Angebot (unter Punkt 6) ausgeführt, zu einem Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse bzw. generell zu einem Rückzug von der Börse (Delisting) kommen, wäre die Liquidität der Aktie künftig potentiell stark eingeschränkt, was sich negativ auf die Preisbildung auswirken kann. Die Aktionäre der BWT AG sind somit nicht mehr in der Lage über die Wiener Börse ihre Aktien der BWT AG zu veräußern.
- Weiters weist der Vorstand darauf hin, dass die Bieterin bei Aufstockung auf 90% oder mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft (und zwar unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Zielgesellschaft im Sinne des § 1 GesAusG) in der Lage sein wird, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) zu verlangen und durchzusetzen. Im Fall der Durchführung eines Squeeze-Out kann die Barabfindung auch (deutlich) unter dem Angebotspreis liegen. (Dies allerdings nur, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre später als drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist fasst)
- Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die von der Zielgesellschaft eingeschlagene Strategie nicht umsetzen lässt oder im Ergebnis als nicht erfolgreich erweist und es dadurch in Zukunft zu einem Abfallen des Wertes der Aktien kommt.

Argumente für die Ablehnung des Angebots:

- Die langfristige Perspektive der Zielgesellschaft, die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden, könnte eine Wertsteigerung des Unternehmens sowie der Aktien zur Folge haben.
- Es kann daher sein, dass das längerfristige (auch für größere Stückaktien realisierbare) Preisniveau der Aktie in Zukunft den Angebotspreis übersteigt.
- Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs über den Angebotspreis gestiegen. Durch die Annahme des Angebots wird auf etwaige zukünftige Kursgewinne verzichtet.

Der Vorstand der BWT AG sieht von einer expliziten Empfehlung an die Aktionäre hinsichtlich der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots ausdrücklich ab. Ob das Angebot für die Aktionäre der Zielgesellschaft im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, stellt eine Entscheidung dar, die nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation und insbesondere auch seines Zeithorizonts für die Veranlagung selbst treffen kann.

Der Vorstand hält in seinen Äußerungen fest, dass das vorliegende Angebot ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4ff ÜbG darstellt und somit kein gesetzlicher Mindestpreis vorgesehen ist, sowie dass zum Zweck der Preisbestimmung keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft vorgenommen wurde.

Der Vorstand erwähnt unter Punkt 6, dass der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Andreas Weißenbacher, zu den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehört. Aus diesem Grund war er an der Verfassung der Äußerungen des Vorstandes inhaltlich nicht beteiligt. Die

vorliegende Beurteilung des Angebots wurde vom weiteren Mitglied des Vorstandes, Herrn Gerhard Speigner, alleine vorgenommen. Herr Andreas Weißenbacher fertigt die Äußerung des Vorstandes zum Zeichen seiner Zustimmung mit, da die beiden Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Der Aufsichtsrat sieht - wie der Vorstand - von einer abschließenden Empfehlung betreffend die Annahme oder Nichtannahme des Angebotes ab und verweist auf die Äußerung des Vorstandes und die dort angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß §§ 13 f ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

4. ABSCHLIEßENDE BEURTEILUNG

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13ff ÜbG erstatten wir zum freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der FIBA GmbH vom 23. November 2016 und zu den Äußerungen des Vorstandes der Zielgesellschaft vom 1. Dezember 2016 und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vom 1. Dezember 2016 folgende abschließende Beurteilung.

Das freiwillige öffentliche Angebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen.

- Der angebotene Kaufpreis von EUR 23,00 cum Dividende je Aktie der BWT AG liegt über dem EUR 21,46 betragenden nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht je BWT AG - Aktie.
- Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 30. Juni 2016 inklusiv eigener Aktien der Zielgesellschaft rund EUR 10,79; dies entspricht einer Prämie von EUR 12,21 (113,16%) zum Angebotspreis. Der Buchwert je Aktie beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2015 inklusiv eigener Aktien der Zielgesellschaft rund EUR 10,28; dies entspricht einer Prämie von EUR 12,72 (123,74%) zum Angebotspreis.
- Der angebotene Kaufpreis liegt unter dem EUR 23,40 betragenden Schlusskurs am Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der BWT AG - Aktie.
- Der angebotene Kaufpreis liegt unter dem EUR 23,40 betragenden Höchstkurs der vergangenen 12 Monate der BWT AG - Aktie.
- Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Kurs der BWT AG Aktien über den Angebotspreis von EUR 23,00 gestiegen, was indiziert, dass einzelne Marktteilnehmer den Wert der Aktien höher einschätzen, als den Angebotspreis.

Bezogen auf die Stimmrechte verfügen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger bereits über 89,61% stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entfallenden Stimmrechte. Gemäß Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin mit dem Angebot eine Aufstockung ihres Anteils an der BWT AG auf 90% oder mehr der Zielgesellschaft. Sollte diese ein solches Beteiligungsmaß erlangen, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, durch einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des GesAusG einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen. Mit Annahme des Angebots würde der Aktionär auf die Barabfindung im möglichen Squeeze-Out verzichten.

Derzeit ist auch ein Anfechtungsverfahren betreffend die Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft mit einer nicht börsennotierten Gesellschaft beim Obersten Gerichtshof anhängig (Delisting). Im Falle des Delistings ist von einer stark eingeschränkten Liquidität bzw. Veräußerbarkeit der Aktien und einer eingeschränkten marktmäßigen Preisbildung auszugehen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BWT AG sehen explizit von einer Empfehlung an die Aktionäre hinsichtlich der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots ausdrücklich ab. Ohne eine ausdrückliche Empfehlung abzugeben, stellt der Vorstand die wesentlichen Argumente, die für bzw. gegen eine Ablehnung des Angebots sprechen, dar.

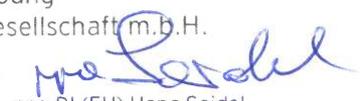
Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der BWT AG vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen öffentlichen Angebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Vorstand der BWT AG vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Angebots.

Linz, am 1. Dezember 2016

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.


Mag. Erich Lehner
Wirtschaftsprüfer


ppa DI (FH) Hans Seidel
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1:

Freiwilliges öffentliches Angebot gem. §§ 4 ff ÜbG

WICHTIGER HINWEIS: Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft, deren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich liegt, werden ausdrücklich auf Punkt 7.4 dieser Angebotsunterlage hingewiesen.

IMPORTANT NOTICE: Shareholders of BWT Aktiengesellschaft, whose seat, place of residence or habitual abode is outside of the Republic of Austria shall note the information set forth in section 7.4 of this offer document.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("ÜbG")

der

FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH

Am See 28, Gemeinde Tiefgraben, A-5310 Mondsee

(FN 236576g)

an die Aktionäre der

BWT Aktiengesellschaft

Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee

(FN 96162 s)

23.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen zu diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH , eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 236576 g (die " Bieterin ").	2.1
Zielgesellschaft	BWT Aktiengesellschaft , eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Mondsee und der Geschäftsanschrift Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 96162 s (" Zielgesellschaft "). Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 17.833.500 (Euro siebzehn Millionen achthundertdreiunddreißigtausend fünfhundert) und ist in 17.833.500 (siebzehn Millionen achthundertdreiunddreißigtausend fünfhundert) auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt (die " Aktien " und jede einzelne eine " Aktie "). Die Aktien (ISIN AT0000737705) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment "Standard Market Auction" zugelassen.	
Angebot	Kauf sämtlicher auf Inhaber lautender Stückaktien der Zielgesellschaft, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder der Zielgesellschaft befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind. Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 1.742.031 (eine Million siebenhundertzweiundvierzigtausend einunddreißig) Aktien der Zielgesellschaft.	3
Angebotspreis	EUR 23,- (Euro dreiundzwanzig) cum Dividende 2016 ¹ je Aktie.	3.2
Annahmefrist	Von (einschließlich) 24.11.2016 bis (einschließlich) 09.12.2016, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), das entspricht 2 (zwei) Wochen.	5.1
Annahme	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu erklären. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1PKZ2 und die Ausbuchung der ISIN AT0000737705) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat. Die eingereichten Aktien werden bis zur Abwicklung des Angebots nicht handelbar sein.	5.4

¹ "cum Dividende" bedeutet, dass eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2016 bereits der Bieterin zusteht.

Annahme- und Zahlstelle	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, FN 247579 m, Europaplatz 1a, A-4020 Linz. Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch Frau Ute Huemer, +43 732 6596 25181, huemer@rlbooe.at während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.	5.3
Bedingung	Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.	
Squeeze-Out	<p>Die WAB-Gruppe beabsichtigt mit dem geplanten Angebot eine Aufstockung ihres Anteils an der Zielgesellschaft auf 90 % oder mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft (und zwar unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Zielgesellschaft im Sinne des GesAusG).</p> <p>Sollte die WAB-Gruppe ein solches Beteiligungsmaß erlangen, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, durch einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des GesAusG einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen. Die WAB-Gruppe hat bezüglich eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) bislang noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Ein solcher Squeeze-Out könnte bei Erreichen der genannten Anteilsschwelle auch unmittelbar im Anschluss an dieses Angebot initiiert werden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wäre auch möglich, dass die Bieterin keinen Squeeze-Out beantragt.</p> <p>Die Bieterin weist darauf hin, dass im Falle der Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) die Barabfindung auch (deutlich) unter dem Angebotspreis liegen kann.</p>	6.1
Delisting	Die Bieterin weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung des Börsenhandels in Aktien der Zielgesellschaft (Delisting) nach erfolgreicher Durchführung des Übernahmeverfahrens und Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) hin.	6.1

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Definitionen.....	6
2.	Angaben zur Bieterin / gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	7
2.1	Angaben zur Bieterin	7
2.2	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	7
2.3	Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin.....	8
2.4	Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft.....	10
3.	Kaufangebot.....	11
3.1	Kaufgegenstand.....	11
3.2	Kaufpreis	12
3.3	Ermittlung des Angebotspreises.....	12
3.4	Verbesserung	14
3.5	Gleichbehandlung	14
4.	Keine Bedingungen	15
5.	Annahmefrist und Abwicklung des Angebots.....	15
5.1	Annahmefrist	15
5.2	Nachfrist (<i>Sell-out</i>)	16
5.3	Annahme- und Zahlstelle	16
5.4	Annahme des Angebots	16
5.5	Rechtsfolgen der Annahme.....	17
5.6	Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (<i>Settlement</i>)	17
5.7	Annahme während der Nachfrist.....	17
5.8	Abwicklungsspesen	17
5.9	Gewährleistung	18
5.10	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	18
5.11	Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses	18
6.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	18
6.1	Gründe für das Angebot	18
6.2	Geschäftspolitische Ziele und Absichten.....	19
6.3	Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	19
6.4	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft.....	19
7.	Sonstige Angaben	20
7.1	Finanzierung des Angebots	20
7.2	Steuerrechtliche Hinweise.....	20
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	20
7.4	Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication.....	20
7.5	Berater der Bieterin	21

7.6	Weitere Auskünfte	22
7.7	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	22
	Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	24

1. DEFINITIONEN

Die in diesem Angebot verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Folgenden zugewiesen wird:

<i>Aktie</i> oder <i>Aktien</i>	ist definiert in der Zusammenfassung.
<i>Angebot</i>	bedeutet dieses freiwillige Angebot.
<i>angebotsgegenständliche Aktien</i>	ist definiert in Punkt 3.1.
<i>Angebotspreis</i>	ist definiert in Punkt 3.2.
<i>Annahmefrist</i>	ist definiert in Punkt 5.1.
<i>Annahmeerklärung</i>	ist definiert in Punkt 5.4.
<i>Bieterin</i>	ist definiert in der Zusammenfassung.
<i>Börsetag</i>	bedeutet jeden Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.
<i>cum Dividende 2016</i>	" <i>cum Dividende</i> " bedeutet, dass eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2016 bereits der Bieterin zusteht.
<i>Depotbank</i>	bedeutet ein Kreditinstitut, bei welchem Aktionäre (andere als die Bieterin) ein Wertpapierdepot unterhalten und in dem die Aktien deponiert sind.
<i>Eingereichte Aktien</i>	ist definiert in Punkt 5.4.
<i>Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger</i>	ist definiert in Punkt 2.2.
<i>GesAusG</i>	bedeutet das österreichische Bundesgesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern in der geltenden Fassung.
<i>ÜbG</i>	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz in der geltenden Fassung.
<i>VWAP</i>	ist definiert in Punkt 3.3.3.
<i>WAB-Gruppe</i>	ist definiert in Punkt 2.2.
<i>Zielgesellschaft</i>	ist definiert in der Zusammenfassung.

2. ANGABEN ZUR BIETERIN / GEMEINSAM VORGEHENDE RECHTSTRÄGER

2.1 Angaben zur Bieterin

2.1.1 Die Bieterin

Die Bieterin FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, Gemeinde Tiefgraben, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 236576 g. Die Bieterin wurde am 17.06.2003 gegründet und am 27.06.2003 in das Firmenbuch eingetragen. Die Bieterin hat zwei Geschäftsführer, und zwar **Herrn Dr. Wolfgang Hochsteger**, geboren am 09.10.1950 und **Herrn Mag. Andreas Weißenbacher**, geboren am 22.09.1981. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 7.000.000 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen, die Vermögensverwaltung, sowie der Handel mit Schwimmbad- und Wellnessprodukten sowie mit Waren aller Art.

2.1.2 Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin

Rechtlicher Alleingesellschafter der Bieterin ist **Herr Dr. Wolfgang Hochsteger**.

2.1.3 Rechtsträger mit kontrollierendem Einfluss auf die Bieterin

Herr Dr. Wolfgang Hochsteger hält die Beteiligung an der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH treuhändig für die **WAB Privatstiftung**, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift Hintersee 44, A-5324 Hintersee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 166606 i, gemäß einem zwischen WAB Privatstiftung und Herrn Dr. Wolfgang Hochsteger geschlossenen Treuhandvertrag vom 24.04.2006.

Mitglieder des Stiftungsvorstands der WAB Privatstiftung sind **Frau Gerda Egger**, geboren am 20.11.1964, als Vorsitzende des Stiftungsvorstands, **Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher**, geboren am 28.03.1941, als Stellvertreter der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, **Herr Dr. Wolfgang Hochsteger** sowie **Frau Dr. Claudia Fritscher-Notthafft**, geboren am 23.09.1955, jeweils als Mitglied des Stiftungsvorstands.

Die WAB Privatstiftung ist eine von **Herrn Andreas Weißenbacher**, geboren am 11.12.1959, im Sinne des ÜbG kontrollierte Privatstiftung.

2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (im Sinne von § 22 (2) und (3) ÜbG) an einem oder mehreren

anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne sind

- FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (siehe Punkt 2.1.1 oben),
- WAB Privatstiftung (siehe Punkt 2.1.3 oben) und
- Herr Andreas Weißenbacher , geboren am 11.12.1959, (siehe Punkt 2.1.3 oben)

im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. (Die in der obigen Aufzählung genannten Rechtsträger werden in der Folge auch als "**WAB-Gruppe**" bezeichnet).

Weiters sind

- Frau Gerda Egger (siehe Punkt 2.1.3 oben)
- Herr Dr. Wolfgang Hochsteger (siehe Punkt 2.1.2 oben),
- Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher (siehe Punkt 2.1.3 oben),
- Herr Mag. Andreas Weißenbacher, geboren am 22.09.1981, (siehe Punkt 2.1.1 oben), und
- Frau Dr. Claudia Fritscher-Notthaft (siehe Punkt 2.1.3 oben)

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (die vier letztgenannten Personen gemeinsam mit der WAB-Gruppe die "**Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger**").

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG gilt auch die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin. Angaben über die Beteiligungsgesellschaften der Zielgesellschaft können im Sinne des § 7 Z 12 letzter Satz ÜbG entfallen.

2.3 Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin

2.3.1 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft

Gemäß den von der Zielgesellschaft nach § 93 (2) Börsegesetz (BörseG) veröffentlichten Beteiligungsmeldungen und anderen der Bieterin zugänglichen Informationsquellen geht die Bieterin von folgender Aktionärsstruktur bei der Zielgesellschaft zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage aus:

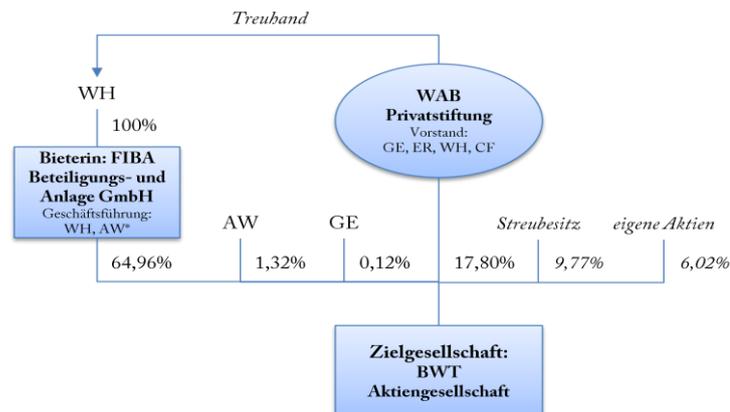
Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in % (gerundet) ¹⁾
Bieterin	11.585.292	64,96 %
Herr Dr. Wolfgang Hochsteger	0	0
Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher	0	0
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80 %
Herr Andreas Weißenbacher (11.12.1959)	236.199	1,32 %
Herr Mag. Andreas Weißenbacher (22.09.1981)	0	0
Frau Dr. Claudia Fritscher-Notthaft	0	0
Frau Gerda Egger	21.560	0,12 %
Zwischensumme I	15.018.051	84,21 %
Eigene Aktien der Zielgesellschaft	1.073.418	6,02 %
Zwischensumme II	16.091.469	90,23 %
Streubesitz	1.742.031	9,77 %
Summe	17.833.500	100%

Quellen: Beteiligungsmeldungen nach BörseG; der Bieterin erteilte Informationen; Website der Zielgesellschaft.

¹⁾ Die Beträge in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Aktien" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der Gesamtzahl der Aktien der Zielgesellschaft ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" jeweils angeführten (Zwischen-)Summen nicht mit den jeweiligen (Zwischen-)Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.

Die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger (ohne die Zielgesellschaft) halten am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage somit insgesamt 15.018.051 Aktien an der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 84,21 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die folgende Darstellung zeigt vereinfacht die Beteiligungsverhältnisse an der Zielgesellschaft:



Legende:

- AW* Mag. Andreas Weißenbacher, 22.09.1981
- AW Andreas Weißenbacher, geboren am 11.12.1959
- CF Dr. Claudia Fritscher-Notthaft
- ER Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher
- GE Gerda Egger
- WH Dr. Wolfgang Hochsteger

2.3.2 Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger

Wie bereits in Punkt 2.3.1 dargelegt, halten die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gemeinsam insgesamt 15.018.051 ständig stimmberechtigte Aktien der Zielgesellschaft; dies entspricht rund 84,21 % sämtlicher Aktien der Zielgesellschaft. Unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.073.418 eigenen Aktien (§ 22 (6) ÜbG) kontrollieren die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger sohin rund 89,61 % der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft entfallenden Stimmrechte, wie dies in der nachstehenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt ist.

Aktionär	Anzahl der Stimmen gesamt	Stimmrechte gesamt in % (gerundet) ¹⁾	Stimmrechte ohne eigene Aktien in % (gerundet) ¹⁾
<i>BASIS FÜR DIE BERECHNUNG DER STIMMRECHTE</i>	17.833.500	17.833.500	16.760.082
Bieterin	11.585.292	64,96 %	69,12 %
Herr Dr. Wolfgang Hochsteger	0	0,00%	0,00%
Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher	0	0,00%	0,00%
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80 %	18,94 %
Herr Andreas Weißenbacher (11.12.1959)	236.199	1,32 %	1,41 %
Herr Mag. Andreas Weißenbacher (22.09.1981)	0	0,00%	0,00%
Frau Dr. Claudia Fritscher-Notthaft	0	0	0,00%
Frau Gerda Egger	21.560	0,12 %	0,13 %
Summe	15.018.051	84,21 %	89,61 %

Quellen: Beteiligungsmeldungen nach BörseG; der Bieterin erteilte Informationen; Website der Zielgesellschaft.

¹⁾ Die Beträge in den Spalten "Stimmrechte gesamt in %" und "Stimmrechte ohne eigene Aktien in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Stimmen gesamt" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der jeweiligen "Basis für die Berechnung der Stimmrechte" ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in den Spalten "Stimmrechte gesamt in %" und "Stimmrechte ohne eigene Aktien in %" jeweils angeführten Summen nicht mit den jeweiligen Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.

2.4 **Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft**

Zwischen den Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende weitere personelle Verflechtungen:

Herr Dr. Wolfgang Hochsteger ist seit 2003 Geschäftsführer der Bieterin, seit 1991 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft sowie Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Herr Dr. Wolfgang Hochsteger hält sämtliche Anteile an der Bieterin treuhändig zugunsten der WAB Privatstiftung. Herr Dr. Wolfgang Hochsteger ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 2.2 oben).

Herr Andreas Weißenbacher, geboren am 11.12.1959, ist seit 1990 Vorsitzender des Vorstandes der Zielgesellschaft und Stifter der von ihm im Sinne des ÜbG kontrollierten WAB Privatstiftung. Die WAB Privatstiftung und Herr Andreas Weißenbacher sind als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (siehe Punkt 2.2 oben).

Frau Gerda Egger ist seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft und Vorsitzende des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Frau Gerda Egger ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 2.2 oben).

Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher ist seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 2.2 oben).

Frau Dr. Claudia Fritscher-Notthaft ist seit 2015 Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Frau Dr. Claudia Fritscher-Notthaft ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 2.2 oben).

3. KAUFANGEBOT

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment "Standard Market Auction" zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Eigentum der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw. ihnen zuzurechnen sind. Das Angebot richtet sich überdies nicht an die von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.073.418 eigenen Aktien.

Dieses Angebot richtet sich daher unter Berücksichtigung von 15.018.051 Aktien der Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger sowie der 1.073.418 eigenen Aktien der Zielgesellschaft auf den Erwerb von maximal 1.742.031 Aktien an der Zielgesellschaft (in der Folge auch die "*angebotsgegenständlichen Aktien*"). Das entspricht einem Anteil von rund 9,77 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Derzeit ist ein Anfechtungsverfahren betreffend die Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft beim Obersten Gerichtshof anhängig. Sollte der Oberste Gerichtshof der Anfechtungsklage nicht stattgeben und damit die Verschmelzung als zulässig erachten und daraufhin die Verschmelzung in das Firmenbuch eingetragen werden, so erhalten die Aktionäre der Zielgesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft BWT Holding AG. Dieses Angebot erstreckt sich unter denselben Bedingungen ausdrücklich auch auf Aktien der übernehmenden Gesellschaft, die den Aktionären der Zielgesellschaft im Zuge der Verschmelzung gewährt werden.

3.2 Kaufpreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von angebotsgegenständlichen Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots den Erwerb der angebotsgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 23,- (Euro dreiundzwanzig) cum Dividende 2016 je angebotsgegenständlicher Aktie (der "**Angebotspreis**") an.

Falls die Abwicklung dieses Angebots, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nach dem Dividendennachweisstichtag für die Auszahlung der Dividende, die allenfalls bei der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen wird, stattfindet, wird die beschlossene Dividende von der Zielgesellschaft am Dividendenzahltag an die am Dividendennachweisstichtag registrierten Aktionäre bezahlt und der Angebotspreis vermindert sich je Angebotsaktie um die pro Aktie beschlossene Dividende. Beispiel: Falls bei der ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 eine Dividende von EUR 2 (Euro zwei) beschlossen wird, wird die Zielgesellschaft die Dividende von EUR 2 (Euro zwei) pro Aktie bezahlen und der Angebotspreis vermindert sich auf EUR 21 (Euro einundzwanzig).

3.3 Ermittlung des Angebotspreises

3.3.1 Kein gesetzlicher Mindestpreis

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, obliegt die Gestaltung des Angebotspreises dem Ermessen der Bieterin. Die Bieterin hat zum Zweck der Preisbestimmung keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft vorgenommen, sie orientiert sich am Börsenkurs.

3.3.2 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment "Standard Market Auction". Am letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (das war der 03.11.2016) schloss die Aktie an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 23,40 (Euro dreiundzwanzig Komma vierzig). Der Angebotspreis von EUR 23,- (Euro dreiundzwanzig) cum Dividende liegt somit um rund 1,7 % unter dem Schlusskurs der Aktie am Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

3.3.3 Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse ("**VWAP**") der letzten 3 (drei), 6 (sechs) und 12 (zwölf) Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (das war der 03.11.2016) in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	3 Monate¹⁾	6 Monate²⁾	12 Monate³⁾
VWAP in EUR	22,31	21,46	20,01
Differenz des Angebotspreises zum Durchschnittskurs in EUR	0,69	1,54	2,99
Prämie in % (gerundet)	3%	7 %	15 %

Quellen: Wiener Börse; Berechnungen der Bieterin. Ausgangsbasis ist der durchschnittliche Aktienkurs aller Berechnungszeiträume, gewichtet nach den jeweiligen Handelsvolumina.

¹⁾ Berechnungszeitraum: 04.08.2016 bis 03.11.2016 (jeweils inklusive dieser Tage).

²⁾ Berechnungszeitraum: 04.05.2016 bis 03.11.2016 (jeweils inklusive dieser Tage).

³⁾ Berechnungszeitraum: 04.11.2015 bis 03.11.2016 (jeweils inklusive dieser Tage).

3.3.4 Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft lauten:

in EUR	2015	2014	2013
Jahres-Höchst-/Tiefstkurs	21,00 / 17,04	18,00 / 15,00	17,17 / 12,10
Gewinn je Aktie ¹⁾	0,63	0,61	0,64
Buchwert je Aktie ²⁾	10,28	9,58	9,68
Buchwert je Aktie ³⁾ (abzgl. eigene Aktien)	10,93	10,20	10,30
Dividende je Aktie	0,20	0,28	0,28

Quellen: Wiener Börse und veröffentlichte Jahresfinanzberichte der Zielgesellschaft.

¹⁾ Gemäß IFRS-Konzernabschlüssen der Zielgesellschaft zum 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013. Der Gewinn je Aktie errechnet sich durch Division des Konzernergebnisses (siehe Punkt 3.3.5 unten) durch die gewichtete Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien der Zielgesellschaft während des jeweiligen Geschäftsjahres.

²⁾ Gemäß IFRS-Konzernabschlüssen der Zielgesellschaft zum 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013. Der Buchwert je Aktie errechnet sich durch Division des konsolidierten Eigenkapitals (inklusive Anteilen ohne beherrschenden Einfluss) durch die Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft (einschließlich der eigenen Aktien).

³⁾ Wie 2) oben, abzüglich der eigenen Aktien.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft <http://www.bwt-group.com> verfügbar. Die auf dieser Homepage abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.3.5 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

Die nach IFRS konsolidierte wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2016 und 2015 sowie in den Geschäftsjahren 2015, 2014 und 2013 stellt sich wie folgt dar:

in Millionen (EUR)	1-6/ 2016	1-6/ 2015	2015	2014	2013
Umsatz konsolidiert	308,7	265,7	535,3	505,3	507,7
EBITDA	26,2	23,4	49,0	45,7	41,0
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	18,1	15,2	19,3	25,8	23,1
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	18,9	13,4	16,6	19,1	18,1
Konzernergebnis	12,7	9,5	8,9	10,5	10,8
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	12,2	15,1	45,9	39,5	31,5

Quelle: ungeprüfte verkürzte Konzernzwischenabschlüsse nach IFRS der Zielgesellschaft zum 30.06.2015 und 30.06.2016; geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Zielgesellschaft zum 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013.

3.4 **Verbesserung**

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus.

3.5 **Gleichbehandlung**

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis von EUR 23,- (Euro dreiundzwanzig) *cum* Dividende je Aktie für alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Aktien gleich ist, und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Weder die Bieterin noch die mir ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 23,- (Euro dreiundzwanzig) pro Beteiligungspapier erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mir ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von angebotsgegenständlichen Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Geben die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger dennoch während der Laufzeit dieses Angebots eine Erklärung auf Erwerb von angebotsgegenständlichen Aktien zu besseren Bedingungen als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Inhaber von angebotsgegenständlichen Aktien, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für Inhaber von angebotsgegenständlichen Aktien, die dieses Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist für die Annahme des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber jenen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zu einer Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-Out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe des § 16 (7) ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinnes an die Aktionäre, welche dieses Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich von der Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 (zehn) Börsnetzen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Die Bieterin wird durch Erklärung an die Übernahmekommission den Eintritt oder Nicht-Eintritt eines Nachzahlungsfalles bestätigen.

4. KEINE BEDINGUNGEN

Dieses Angebot steht unter keinen Bedingungen.

5. ANNAHMEFRIST UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 2 (zwei) Wochen. Das Angebot kann daher von (einschließlich) 24.11.2016 bis (einschließlich) 09.12.2016, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden. Die gemäß diesem Absatz definierte (allenfalls verlängerte) Annahmefrist ist die "*Annahmefrist*".

Die Bieterin erklärt hiermit, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

Gemäß § 19 (1c) ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

5.2 Nachfrist (*Sell-out*)

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (3) Z 2 ÜbG um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, wenn die Bieterin (zusammen mit den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) nach dem Ende der Annahmefrist mehr als 90 % des stimmberechtigten Grundkapitals hält.

5.3 Annahme- und Zahlstelle

Die Bieterin hat als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, FN 247579 m, Europaplatz 1a, A-4020 Linz mit der Entgegennahme der Annahmeerklärungen der Depotbanken für die Bieterin und der Auszahlung des Angebotspreises beauftragt. Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch Frau Ute Huemer, +43 732 6596 25181, huemer@rlbooe.at während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

5.4 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (die "**Annahmeerklärung**") zu erklären. Die Annahmeerklärung ist für eine bestimmte Zahl von Aktien abzugeben, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzuführen ist. Die Depotbank leitet die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter. Weiters wird die Depotbank die so eingereichten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" (die "**eingereichten Aktien**") gesperrt halten. Die eingereichten Aktien sind bis zur Abwicklung des Angebots (Punkt 5.6) daher nicht handelbar.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) für die eingereichten Aktien die ISIN AT0000A1PKZ2 "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den eingereichten Aktien (siehe Punkt 5.6) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 3. (dritten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1PKZ2 und die Ausbuchung der ISIN AT0000737705) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Aktionäre, die das Angebot durch Annahmeerklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen wollen, sollten sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 (drei) Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen, weil Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die eingereichten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

5.6 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung (*Settlement*)

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von angebotsgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, spätestens am 10. (zehnten) Börsenstag nach dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt. Das Settlement erfolgt daher spätestens am 23.12.2016.

5.7 Annahme während der Nachfrist

Die in Punkt 5.4 oben enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist gemäß § 19 (3) ÜbG sinngemäß mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN erhalten und als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*" gekennzeichnet werden. Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden. Inhabern von Aktien, die das Angebot während der Nachfrist annehmen, wird der Angebotspreis spätestens am 10. (zehnten) Börsenstag nach Ende dieser Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

5.8 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren. Die Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen etc, eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen. Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Börsenumsatzsteuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige

ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen (siehe Punkt 7.2).

5.9 Gewährleistung

Die Inhaber der angebotsgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der Annahmeerklärung erfassten Aktien zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

5.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebots bis spätestens vier (4) Börsentage vor Ablauf von dessen ursprünglicher Annahmefrist (§ 19 (1) ÜbG) zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber der jeweiligen Depotbank oder der Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

5.11 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach dem Ende der Annahmefrist auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.bwt-group.com) sowie jener der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht werden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

6.1 Gründe für das Angebot

Die WAB-Gruppe beabsichtigt mit dem geplanten Angebot eine Aufstockung ihres Anteils an der Zielgesellschaft auf 90 % oder mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft (und zwar unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Zielgesellschaft im Sinne des GesAusG).

Sollte die WAB-Gruppe ein solches Beteiligungsmaß erlangen, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, durch einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des GesAusG einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen. Die WAB-Gruppe hat bezüglich eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) bislang noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Ein solcher Squeeze-Out könnte bei Erreichen der genannten Anteilsschwelle auch unmittelbar im Anschluss an dieses Angebot initiiert werden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wäre auch möglich, dass die Bieterin keinen Squeeze-Out beantragt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass im Falle der Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) die Barabfindung auch (deutlich) unter dem Angebotspreis liegen kann, dies allerdings nur, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre später als drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist fasst.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben ist, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a (1) Z 7 Börsegesetz (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Aktien an der Zielgesellschaft (rund 0,06% des Grundkapitals der Zielgesellschaft) unterschritten wird. Dies könnte beispielsweise dann eintreten, wenn das Angebot in sehr hohem Maße angenommen wird. Eine solche Beendigung des Börsenhandels würde zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

Nach Überzeugung der Bieterin gehen von der Börsenotierung für die Zielgesellschaft aber ohnehin keine Vorteile mehr aus.

6.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Vorbehaltlich aktuell nicht vorhersehbarer volks- und betriebswirtschaftlicher Einflüsse, Veränderungen der Marktgegebenheiten bzw. des Marktumfelds, technologischer Neuerungen sowie sonstiger von der Zielgesellschaft nicht (unmittelbar) beeinflussbarer Faktoren, die sich auf die aktuelle Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie auswirken können, beabsichtigt die WAB-Gruppe, den von der Zielgesellschaft eingeschlagenen Weg und dessen Fortentwicklung weiter zu unterstützen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.1 verwiesen.

6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Ein erfolgreiches Angebot hätte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft. Die Bieterin weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist.

6.4 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

7. SONSTIGE ANGABEN

7.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 23,- (Euro dreiundzwanzig) cum Dividende je Aktie ergibt sich für die Bieterin unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von ca. EUR 40 Mio.

Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots in Form von liquiden Mitteln und vor allem offenen Kreditlinien und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

7.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe Punkt 5.8 oben).

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur Ihr steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

7.4 Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

7.4.1 Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Diese Angebotsunterlage wird von keiner Behörde außerhalb der Republik Österreich genehmigt, noch wurde eine solche Genehmigung beantragt.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

7.4.2 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document neither constitutes an offer of shares nor a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such solicitation or invitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been applied for.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

7.5 **Berater der Bieterin**

Für die Bieterin sind tätig:

- Commendatio WirtschaftsprüfungsgmbH, Hermannng. 21, 1070 Wien, FN 230651 v, als Sachverständige der Bieterin gemäß § 9 ÜbG;

- Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, FN 288205 g, Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, A-1100 Wien, als Rechtsberater der Bieterin und als Vertreter gegenüber der Übernahmekommission.

7.6 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zum Angebot sowie Auskünfte betreffend die Abwicklung steht Frau Gerda Egger, WAB Privatstiftung, Vorsitzende des Stiftungsvorstands, unter der Telefonnummer +43-6232-21058 und Faxnummer +43-6232-21058-20 während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch die Annahme- und Zahlstelle, Frau Ute Huemer, +43 732 6596 25181, huemer@rlbooe.at während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten sie auf den Websites der Zielgesellschaft (www.bwt-group.com) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at).

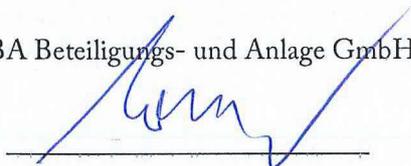
7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat Commendatio WirtschaftsprüfungsgmbH, gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen ernannt.

(Unterschrift nächste Seite)

Mondsee, am 23.11.2016

FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Hochsteger', is written over a horizontal line.

Dr. Wolfgang Hochsteger

Geschäftsführung

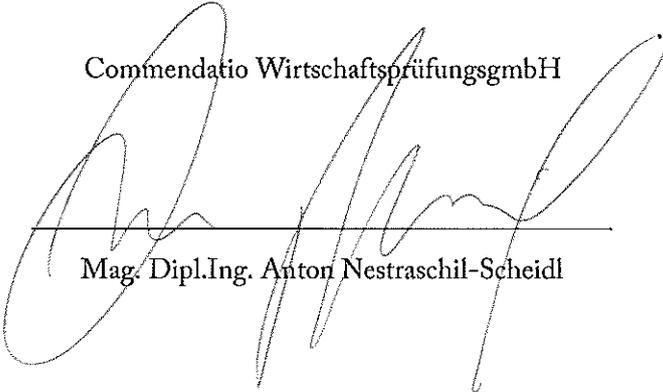
BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄß § 9 ÜBG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 (1) Übernahmegesetz (ÜbG) können wir feststellen, dass das öffentliche Angebot der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH an die Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 23.11.2016

Commendatio WirtschaftsprüfungsgmbH



Mag. Dipl. Ing. Anton Nestrashil-Scheidl

Anlage 2:

Äußerung des Vorstands vom 1. Dezember 2016

ÄUSSERUNG DES VORSTANDES

DER

BWT AKTIENGESELLSCHAFT

ZUM

ÖFFENTLICHEN ANGEBOT GEMÄSS §§ 4FF ÜBERNAHMEGESETZ

DER

FIBA BETEILIGUNGS- UND ANLAGE GMBH

1. ALLGEMEINES

Die FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (FN 236576 g, im Folgenden als "*Bieterin*" bezeichnet) hat am 24.11.2016 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("*ÜbG*") zum Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der BWT Aktiengesellschaft (FN 96162 s, im Folgenden als "*Gesellschaft*" bezeichnet), die nicht eigene Aktien der Gesellschaft sind und die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden (die "*Angebotsaktien*"), veröffentlicht (das "*Angebot*").

Das Angebot erstreckt sich unter denselben Bedingungen ausdrücklich auch auf Aktien der BWT Holding AG als übernehmende Gesellschaft in der beim OGH derzeit anhängigen Verschmelzung, sollte der OGH der Anfechtungsklage nicht stattgeben und daraufhin die Verschmelzung der Gesellschaft als übertragende Gesellschaft auf die BWT Holding AG als übernehmende Gesellschaft ins Firmenbuch eingetragen werden.

Gemäß § 14 (1) ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebots eine begründete Äußerung zu dem Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Gesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse, aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Gesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Die Beurteilung des Angebotspreises und die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft hängen in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Wesentlich ist, dass bestimmte Organmitglieder und wirtschaftlich Berechtigte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der Gesellschaft angehören. Auf Punkt 5 dieser Äußerung wird daher ausdrücklich verwiesen. Aus diesem Grund waren diese Personen in die Verfassung dieser Äußerung und der dieser Äußerung zu Grunde liegenden Beschlüsse nicht eingebunden.

2. AUSGANGSLAGE

Das Angebot betrifft effektiv 1.742.031 Aktien, das entspricht rund 9,77% des Grundkapitals der Gesellschaft. Nach den Angaben der Bieterin hielten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger am Tag der Veröffentlichung des Angebots insgesamt 15.018.051 Aktien und damit rund 84,21 % des gesamten und 89,61 % des stimmberechtigten Grundkapitals.

Die Gesellschaft hält aktuell 1.073.418 eigene Aktien. Das entspricht rund 6,02% des Grundkapitals.

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 236576 g. Die Bieterin hat zwei jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer, und zwar Herrn Dr. Wolfgang Hochsteger, geboren am 09.10.1950, Salzgasse 2, A-5400 Hallein, und Herrn Mag. Andreas Weißenbacher, geboren am 22.09.1981, Nußdorferstraße 62/24, A-1090 Wien. Das Stammkapital der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH beträgt EUR 7.000.000.

Rechtlicher Alleingesellschafter der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH ist Herr Dr. Wolfgang Hochsteger, der diese Beteiligung jedoch treuhändig für die WAB Privatstiftung hält.

Die WAB Privatstiftung ist eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift Hintersee 44, A-5324 Hintersee. Sie ist unter FN 166606 i im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg eingetragen. Nach Mitteilung der Bieterin ist die WAB Privatstiftung im Sinne des Übernahmegesetzes eine von Herrn Andreas Weißenbacher, geboren am 11.12.1959, Hintersee 44, A-5324 Hintersee, kontrollierte Privatstiftung.

Mitglieder des Stiftungsvorstands der WAB Privatstiftung sind Frau Gerda Egger, geboren am 20.11.1964, als Vorsitzende des Stiftungsvorstands, Herr Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher, geboren am 28.3.1941 als Stellvertreter der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, Herr Dr. Wolfgang Hochsteger sowie Frau Dr. Claudia Fritscher-Notthafft, geboren am 23.09.1955, jeweils als Mitglied des Stiftungsvorstands.

Die genannten Rechtsträger haben einen kontrollierenden Einfluss auf die Bieterin. Diese Rechtsträger, die als mit der Bieterin gemeinsam vorgehend anzusehen sind, sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.2 beschrieben.

Der Beteiligungsbesitz und die Stimmrechte der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind im Angebot unter Punkt 2.3 entsprechend den Kenntnissen der Gesellschaft zutreffend dargestellt.

3. BEURTEILUNG DES ANGEBOTS

3.1. Angebotspreis

Der im Angebot enthaltene Angebotspreis je Aktie beträgt EUR 23,00 (dreiundzwanzig Euro, der "*Angebotspreis*"). Mit dem Angebotspreis sind auch sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2016 abgegolten.

3.2. Kein gesetzlicher Mindestpreis

Das Angebot ist ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Daher obliegt die Gestaltung des Angebotspreises dem Ermessen der Bieterin. Es gibt keinen gesetzlichen Mindestpreis.

3.3. Angemessenheit des Angebotspreises

3.3.1. Keine eigens erstellte Unternehmensbewertung

Weder die Bieterin noch der Vorstand der Gesellschaft haben aus Anlass dieses Angebotes eine Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder sonstige Sachverständige erstellen

lassen. Die Bieterin orientierte sich am Börsenkurs. Dem Vorstand liegt daher keine aktuelle Unternehmensbewertung vor.

3.3.2. Analysen von Investmentbanken

Aktuelle Analysen von Investmentbanken sind nicht verfügbar.

3.3.3. Kurs unmittelbar vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, sohin am 03.11.2016, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 23,40 (Euro dreiundzwanzig Komma vierzig). Der Angebotspreis liegt damit um EUR 0,40 bzw. 1,7% unter dem Schlusskurs des letzten Börsetags vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

3.3.4. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Ausgehend vom konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2015 beträgt der Buchwert je Aktie EUR 10,28 (Berechnung: konsolidiertes Eigenkapital inkl. Anteile ohne beherrschenden Einfluss dividiert durch die Gesamtanzahl der Aktien einschließlich eigener Aktien). Der Angebotspreis liegt somit, bezogen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2015, um EUR 12,72 über dem Buchwert je Aktie, das sind rund 123,74%.

Zum Ende des zweiten Quartals 2016 hat der Buchwert je Aktie (wie oben berechnet) EUR 10,79 betragen. Der Angebotspreis liegt somit, bezogen auf den Abschluss zum 30.06.2016, um EUR 12,21 über dem Buchwert je Aktie, das sind rund 113,16%.

Bei Berechnung des Buchwertes je Aktie exklusive eigener Aktien ergibt sich ein Buchwert je Aktie per 31.12.2015 in Höhe von EUR 10,93 und per 30.06.2014 von EUR 11,49. Der Angebotspreis liegt somit, bezogen auf die genannten Zeitpunkte, um EUR 12,07 oder rund 110,43% respektive EUR 11,51 oder rund 100,17% über den jeweiligen Buchwerten.

3.3.5. Ergebnis und Gewinn

Die Gesellschaft erwirtschaftete in den letzten Jahren folgende Konzernergebnisse nach IFRS:

in Millionen (EUR)	2015	2014	2013
Konzernergebnis	8,9	10,5	10,8

In den ersten 2 Quartalen des Geschäftsjahres 2016 erzielte die Gesellschaft ein Konzernergebnis von EUR 12,7 Mio. Im Vergleichszeitraum des Jahres 2015 waren es EUR 9,5 Mio.

Der Gewinn je Aktie hat sich wie folgt entwickelt:

in EUR	2015	2014	2013
Gewinn je Aktie	0,63	0,61	0,64

3.3.6. Wichtige Finanzkennzahlen im Überblick

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der nach IFRS erstellten Konzernabschlüsse im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2016 und 2015 sowie in den Geschäftsjahren der letzten drei Jahre stellen sich wie folgt dar:

in Millionen (EUR)	1-6/ 2016	1-6/ 2015	2015	2014	2013
Umsatz konsolidiert	308,7	265,7	535,3	505,3	507,7
EBITDA	26,2	23,4	49,0	45,7	41,0
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	18,1	15,2	19,3	25,8	23,1
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	18,9	13,4	16,6	19,1	18,1
Konzernergebnis	12,7	9,5	8,9	10,5	10,8
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	12,2	15,1	45,9	39,5	31,5

3.3.7. Gleichbehandlung

Allen Aktionären wird der gleiche Preis angeboten.

3.3.8. Abwicklung des Angebots

Die Abwicklung des Angebots ist im Angebot detailliert beschrieben. Die vorgesehenen Modalitäten sind üblich und angemessen.

3.3.9. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 2 (zwei) Wochen, vom 24.11.2016 bis einschließlich 09.12.2016, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit). Die Bieterin hat erklärt, die Annahmefrist keinesfalls zu verlängern.

Sollte ein konkurrierendes Angebot abgegeben werden, verlängert sich gemäß § 19 (1c) ÜbG die Annahmefrist des ursprünglichen Angebots automatisch bis zum Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

Nach Ablauf der Annahmefrist verlängert sich das Angebot für alle Aktionäre der Gesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um weitere 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe der Veröffentlichung des Ergebnisses (Sell-Out), wenn die Bieterin zusammen mit den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern nach dem Angebot mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält.

3.3.10. Keine Bedingungen

Das Angebot steht unter keinen Bedingungen.

4. BEURTEILUNG DES ANGELOTS AUS SICHT DER BIETERIN

4.1. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Ziele und Strategie der Gesellschaft sind im Angebot richtig wiedergegeben. Vorbehaltlich aktuell nicht vorhersehbarer volks- und betriebswirtschaftlicher Einflüsse, Veränderungen der Marktgegebenheiten bzw. des Marktumfelds, technologischer Neuerungen sowie sonstiger von der Gesellschaft nicht (unmittelbar) beeinflussbarer Faktoren, die sich auf die aktuelle Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie auswirken können, beabsichtigt die Bieterin derzeit keine Änderung, sondern unterstützt die Fortführung dieser Strategie.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger beabsichtigen, mit dem Angebot eine Aufstockung ihres Anteils an der Gesellschaft. Ziel der Bieterin ist dabei offenbar eine Aufstockung auf 90 % oder mehr des Grundkapitals der Gesellschaft (und zwar unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Gesellschaft im Sinne des § 1 GesAusG). Sollten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ein solches Beteiligungsmaß erlangen, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, durch einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des Gesellschafterausschlussgesetzes einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen angemessene Barabfindung zu verlangen. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben entsprechend ihren Ankündigungen bezüglich eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) bislang noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Ein solcher Squeeze-out könnte bei Erreichen der genannten Anteilsschwelle unmittelbar im Anschluss an das Angebot initiiert werden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wäre auch möglich, dass die Bieterin keinen Squeeze-Out beantragt. Die Bieterin weist weiters darauf hin, dass im Falle der Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-Out) die Barabfindung auch (deutlich) unter dem Angebotspreis liegen kann, dies allerdings nur, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre später als drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist fasst. Die Bieterin strebt in diesem Fall auch durchaus eine Beendigung der Börsenzulassung (Delisting) an.

4.2. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Ausgehend von den erklärten geschäftspolitischen Zielen und Absichten des Bieters sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Gesellschaft zu erwarten.

4.3. Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Für Gläubiger ist durch das Angebot keine Verschlechterung ihrer gegenwärtigen Position erkennbar.

Aufgrund der vorliegenden Angebotsunterlage der Bieterin sind auch keine Änderungen erkennbar, die das öffentliche Interesse berühren könnten. Die Durchführung des Angebots hat daher nach Einschätzung des Vorstandes der Gesellschaft keine Auswirkungen auf das öffentliche Interesse.

5. OFFENLEGUNG VON PERSONELLEN VERFLECHTUNGEN

Folgende Organmitglieder der Gesellschaft haben Verbindungen, wirtschaftliche Interessen oder Organfunktionen bei der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:

- Andreas Weißenbacher (11.12.1959)

Herr Andreas Weißenbacher ist Vorsitzender des Vorstandes der Gesellschaft. Er ist Stifter der WAB Privatstiftung, die einen indirekten kontrollierenden Einfluss auf die Bieterin hat. Die WAB Privatstiftung ist im Sinne des Übernahmegesetzes eine von Herrn Andreas Weißenbacher kontrollierte Privatstiftung.

➤ Dr. Wolfgang Hochsteger

Dr. Wolfgang Hochsteger ist Geschäftsführer der Bieterin, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Herr Dr. Wolfgang Hochsteger hält sämtliche Anteile an der Gesellschaft treuhändig für die WAB Privatstiftung.

➤ Gerda Egger

Frau Gerda Egger ist Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft und Vorsitzende des Vorstandes der WAB Privatstiftung.

➤ Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher

Dipl.-Vw. Ekkehard Reicher ist Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft und gleichzeitig Stellvertreter der Vorsitzenden des Vorstandes der WAB Privatstiftung.

Alle genannten Personen gelten laut Angebot auch als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Die genannten Personen haben aufgrund dieser Funktionen und der dargestellten Verflechtungen an der Erstellung der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat und an den diesen Äußerungen zu Grunde liegenden Beschlüssen nicht mitgewirkt.

Der Vorstand erklärt, dass seinen Mitgliedern weder von der Bieterin, noch von den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots über die aufrechten Bedingungen hinausgehende vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Vorstand wurden auch für den Fall des Scheiterns des Angebots von keiner Seite über die aufrechten Bedingungen hinausgehende vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Vorstandsmitglieder

Der Vorstandsvorsitzende Andreas Weißenbacher hält persönlich 236.199 Aktien. Er gehört ohnedies zu den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Das Mitglied des Vorstandes Gerhard Speigner hält keine Aktien an der Gesellschaft.

6. STELLUNGNAHME DES VORSTANDES DER GESELLSCHAFT ZUM ANGEBOT

Aus Sicht des Vorstandes wäre die von der Bieterin als Möglichkeit dargestellte Beendigung der Börsennotierung grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt die Fortentwicklung der bereits bisher verfolgten Strategie der Gesellschaft dar. Nach Überzeugung des Vorstandes gehen von der Börsennotierung für die Gesellschaft nämlich keine nennenswerten Vorteile mehr aus.

Neben dieser generellen Einschätzung der Bedeutung des Angebots für die Gesellschaft ist die Frage, ob das Angebot für die Aktionäre der Gesellschaft im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, eine Entscheidung, die nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation und insbesondere auch seines Zeithorizonts für die Veranlagung selbst treffen kann. Der Vorstand sieht somit von einer expliziten Empfehlung an die Aktionäre hinsichtlich der Annahme oder Nicht-Akzeptanz des Angebots ausdrücklich ab. In diesem Zusammenhang wird unter Verweis auf die Ausführungen in Punkt 5. auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Vorstandes, Herr

Andreas Weißenbacher, zu den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehört. Aus diesem Grund war er an der Verfassung dieser Äußerung inhaltlich nicht beteiligt. Die nachfolgende Beurteilung des Angebots wurde vom weiteren Mitglied des Vorstandes, Herrn Gerhard Speigner, allein vorgenommen. Herr Andreas Weißenbacher fertigt diese Äußerung zum Zeichen seiner Zustimmung mit, da die beiden Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Ohne eine ausdrückliche Empfehlung abzugeben, gibt es folgende wesentliche Argumente, die für bzw. gegen die Annahme des Angebots sprechen:

Für eine Annahme des Angebots spricht die Tatsache, dass der Angebotspreis deutlich über dem Buchwert je Aktie liegt (siehe oben Punkt 3.3.4), weiters das zu erwartende Sinken der Liquidität der Aktie durch die weitere Reduktion des Streubesitzes. Sollte es, wie im Angebot ausgeführt, zu einem Widerruf der Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse bzw. generell zu einem Rückzug von der Börse (Delisting) kommen, wäre die Liquidität der Aktie künftig potentiell stark eingeschränkt, was sich negativ auf die Preisbildung auswirken kann. Ein solches Delisting wäre auch Folge einer Eintragung der derzeit anhängigen Verschmelzung der Gesellschaft mit der BWT Holding AG. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Bieterin bei Aufstockung auf 90 % oder mehr des Grundkapitals der Gesellschaft (und zwar unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der Gesellschaft im Sinne des § 1 GesAusG) in der Lage sein wird, einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) zu verlangen und durchzusetzen. Im Fall der Durchführung eines Squeeze-Out kann die Barabfindung auch (deutlich) unter dem Angebotspreis liegen, dies allerdings nur, wenn die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre später als drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist fasst. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die von der Gesellschaft eingeschlagene Strategie nicht umsetzen lässt oder im Ergebnis als nicht erfolgreich erweist und es dadurch in Zukunft zu einem Abfallen des Wertes der Aktien kommt.

Gegen eine Annahme des Angebots spricht die langfristige Perspektive der Gesellschaft, die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden, was eine Wertsteigerung des Unternehmens und der Aktien zur Folge haben könnte. Es kann daher sein, dass das längerfristige (auch für größere Stückzahlen realisierbare) Preisniveau der Aktie in Zukunft den Angebotspreis übersteigt. Kurzfristig ist in Folge der Ankündigung der Absicht der Bieterin auf Abgabe eines Angebots der Börsenkurs über den Angebotspreis gestiegen. Durch die Annahme des Angebots wird auf etwaige zukünftige Kursgewinne verzichtet.

7. SACHVERSTÄNDIGER GEMÄSS § 13 ÜbG

Die Gesellschaft hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H., Blumauerstraße 46, Blumau Tower, 4020 Linz gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen der Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

8. BERATER

Als Rechtsberater der Gesellschaft und Vertreter vor der Übernahmekommission wurde beigezogen: Pelzmann Gall Rechtsanwälte GmbH, Wagramerstraße 19/33, 1220 Wien.

9. WEITERE AUSKÜNFTE

Für Auskünfte zur vorliegenden Äußerung des Vorstandes der BWT Aktiengesellschaft steht Herr Gerhard Speigner unter der Telefonnummer +43 6232 5011 1112 und der E-Mail-Adresse gerhard.speigner@bwt-group.com während der allgemeinen Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Gesellschaft und deren Geschäftsfeldern und Zukunftsperspektiven finden sich auf der Homepage der Gesellschaft (www.bwt-group.com).

Mondsee, am 1.12.2016

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerhard Speigner', is written over the text 'Der Vorstand'. The signature is stylized and includes a long vertical stroke on the left side.

Anlage 3:

Äußerungen des Aufsichtsrats vom 1. Dezember 2016

ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATES

DER

BWT AKTIENGESELLSCHAFT

ZUM

ÖFFENTLICHEN ANGEBOT GEMÄSS §§ 4FF ÜBERNAHMEGESETZ

DER

FIBA BETEILIGUNGS- UND ANLAGE GMBH

Die FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (FN 236576 g, im Folgenden als "*Bieterin*" bezeichnet) hat am 24.11.2016 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz ("*ÜbG*") zum Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der BWT Aktiengesellschaft (FN 96162 s, im Folgenden als "*Gesellschaft*" bezeichnet), die nicht eigene Aktien der Gesellschaft sind und die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (die „Angebotsaktien“) veröffentlicht (das "*Angebot*").

Gemäß § 14 (1) ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebots eine begründete Äußerung zu dem Angebot zu verfassen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Angebot auf die Gesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Gesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine Äußerung gemäß § 14 (1) ÜbG verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstandes der Gesellschaft überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an. Ebenso wie der Vorstand sieht sich auch der Aufsichtsrat nicht in der Lage, eine abschließende Empfehlung für die Ablehnung oder Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebotes sprechen, sind in der Äußerung des Vorstandes zutreffend dargestellt.

Auch der Aufsichtsrat verweist ausdrücklich auf die in Punkt 5. der Äußerung des Vorstandes dargestellten personellen Verflechtungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebotes keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Dem Aufsichtsrat wurden auch für den Fall des Scheiterns des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

Derzeitiger Aktienbestand der Aufsichtsratsmitglieder: Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält nur Frau Gerda Egger 21.560 Stück Aktien. Sie zählt laut Angebot zu den gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern.

Diese Äußerung basiert auf dem im Umlaufweg eingeholten Beschluss des Aufsichtsrates vom 1.12.2016. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates waren mit der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg einverstanden. Dr. Hochsteger, Dipl.Vw. Reicher und Frau Egger als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben sich in der Sache selbst der Stimme enthalten, die übrigen Aufsichtsräte haben dafür gestimmt.

Für den Aufsichtsrat

Wien, 1.12.2016


Dr. Leopold Bednar

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Anlage 4:
Bestätigung der Haftpflichtversicherung



Generali Versicherung AG

Dr. Christian Wismühler

Landskronngasse 1-3
A-1011 Wien
Telefon: +43 (0)1 534-01 - 11609
e-mail: christian.wismuehler@generali.com

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8, Tür 3
1010 Wien

Unsere Aktenzahl
000-2664-5357

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum
29.11.2016

Betrifft

Versicherungsbestätigung für die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 13 iVm § 9 ÜbG

Polizzen-Nummer: 000-2664-5357

Versicherungsnehmer: Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Blumauer Straße 46, Blumau Tower
4020 Linz

Versichertes Risiko: Die Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft nach § 13 iVm § 9 Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl I Nr. 127/1998, im Rahmen eines freiwilligen Übernahmeangebots nach §§ 4 ff ÜbG
Zielgesellschaft: BWT Aktiengesellschaft (FN 96162 s)
Bietergesellschaft: FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (FN 236576g)

Versicherungsperiode: 24.11.2016 – 24.11.2017

Versicherungssumme: EUR 7.300.000,-

Vertragsgrundlagen: ABHV/EBHV 2000 idF 07/2012

Wir bestätigen hiermit versicherungsgültig, dass wir für das oben näher bezeichnete Risiko Versicherungsschutz im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a Übernahmegesetz (ÜbG) zur Verfügung stellen und dass die Prämie vollständig bezahlt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Anlage 5:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.